

RS UVS Oberösterreich 1993/07/05 VwSen-220043/23/Fra/Ka

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1993

Rechtssatz

Aufhebung des Straferkenntnisses, wenn eine Einvernahme des Zeugen darüber, inwiefern Sprachschwierigkeiten seine Aussage vor der belangten Behörde nunmehr allenfalls in einem anderen Licht erscheinen lassen, wegen dessen Unreichbarkeit und nachfolgender Abschiebung aus dem Bundesgebiet faktisch unmöglich ist. Stattgabe.

Schlagworte

In dubio pro reo.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at